

Das Schwerpunktthema: Vorteile durch die Verschiebung von Einkünften in das Jahr 2004

Ab 2004 sinkt der Spitzensteuersatz sehr wahrscheinlich von 48,5% auf 42% und der Eingangssteuersatz von 19,9% auf 15%. Es lohnt sich deshalb, Einkünfte in das Jahr 2004 zu verlagern, um von den spürbar niedrigeren Steuersätzen zu profitieren. Neben bilanztaktischen Strategien, etwa durch Bildung von Rückstellungen, eignen sich vor allem folgende Maßnahmen zur Senkung der Einkünfte des Jahres 2003:

- die vorzeitige **Anschaffung von geringwertigen Wirtschaftsgütern** (mit Anschaffungskosten bis 410 € zuzüglich Umsatzsteuer) und von Wirtschaftsgütern mit einer Nutzungsdauer bis zu einem Jahr;
- das **Vorziehen von sofort abzugsfähigem Aufwand**, z.B. von Gebäudeinstandsetzungen, Werbeaufwand, Beratungsaufwand, Abbrucharbeiten sowie von Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen;
- die **Vorauszahlung von Versicherungen, Mieten und Zinsen** am Jahresende, soweit bei diesen Ausgaben wegen Geringfügigkeit keine aktive Rechnungsabgrenzung erforderlich ist;
- die Erhöhung der Abschreibungen durch **Vorverlegung von Anschaffungen**;
- die **Verzögerung von Anlageverkäufen** (z.B. von Kraftfahrzeugen) über den Bilanzstichtag hinaus bei stillen Reserven;
- **Zukäufe von Wirtschaftsgütern**, für die ein Festwert anzusetzen und für die im Jahr 2003 keine Bestandsaufnahme vorzunehmen ist und
- die **Verzögerung von Auftragsfertigstellungen/Umsätzen** nahe dem Bilanzstichtag.

Freiberufler

Freiberufler ermitteln ihren Gewinn i.d.R. durch eine Einnahmen-Überschussrechnung gemäß § 4 Abs.3 EStG. Dies bedeutet, dass die Erträge und Aufwendungen des Betriebs mit Zufluss oder Abfluss der zugehörigen Geldmittel realisiert werden. Demgemäss werden Ausgaben für Wirtschaftsgüter des Umlaufvermögens mit ihrem Abfluss gewinnwirksam. Deshalb kann ein Freiberufler auf die Höhe des Gewinns u.a. dadurch Einfluss nehmen, dass er die **Beschaffung von Vorratsvermögen** zeitlich vorverlagert.

Angehörige von freien Berufen können Betriebsvermögen allerdings nur entsprechend den Erfordernissen ihres Berufes bilden. In diesem Zusammenhang hat der BFH wiederholt entschieden, dass die Eingehung von Geldgeschäften zur dauerhaften oder spekulativen Vermögensanlage der Ausübung des freien Berufes wesensfremd ist und nicht zur Begründung von Betriebsvermögen führt; damit verbundene Ausgaben mindern also den Gewinn nicht (BStBl 1991 II,13).

Daraus ergibt sich, dass Ausgaben für die vorübergehende Anschaffung von Wertpapieren des Umlaufvermögens i.V.m. der zinsbringenden Anlage der liquiden Mittel des Betriebs als Betriebsausgaben abgezogen werden dürfen. Wenn ein Freiberufler z.B. Geldmarktfonds erwirbt, um Bankguthaben kurzfristig ertragbringend anzulegen, bis absehbare größere Betriebsausgaben anfallen, müssen die Ausgaben für den Erwerb dieser Wertpapiere als Betriebsausgaben gebucht werden; der Erlös aus dem Verkauf der Fondsanteile wird dementsprechend als Einnahme erfasst. **Auch durch den vorübergehenden Erwerb von Wertpapieren des Umlaufvermögens lässt sich der Gewinn eines Überschussrechners in den oben beschriebenen Grenzen also in die Folgejahre verschieben.**

Besonders geeignet für derartige Gestaltungsmaßnahmen sind Fonds, bei denen durch den Kauf, Verkauf und das Halten der Anteile so gut wie keine Spesen entstehen. Das **Gratis-Infopaket „FundsNetwork“** informiert Sie über ca. 600 erstklassige Investmentfonds, die Sie mit mi-

nimalen Kosten erwerben können. Sie erhalten das Gratis-Infopaket „FundsNetwork“, wenn Sie diese Seite mit Ihrem Stempel versehen an die Albatros Verlags-GmbH, Mühlberg 16, 88079 Kressbronn, Fax-Nr. 07543/500 207 faxen.

Immobilieeigentümer

Immobilieeigentümer und Selbständige mit Einnahmen-Überschussrechnung können Einkünfte auch dadurch verlagern, dass sie **Zinszahlungen vorziehen**. Insoweit sollte geprüft werden, ob es vorteilhaft ist, eine Umfinanzierung vorzunehmen und die Zinsen für die nächsten 5-10 Jahre festzuschreiben. Steuerpflichtige, die bei dieser Umfinanzierung ein hohes Disagio wählen, verlagern wesentliche Teile der normalerweise erst in den nächsten 10 Jahren fälligen Zinsausgaben in das Jahr 2003. Neben dem Disagio wird die Bank für die Umschuldung in der Regel eine Vorfälligkeitsentschädigung verlangen, weil für das bestehende Darlehen bis zum Ende der Zinsbindungsfrist höhere Zinsen zu zahlen wären. Durch Zahlung der Vorfälligkeitsentschädigung werden weitere Zinsausgaben in das Jahr 2003 vorgezogen.

Kapitalanleger

Bei Festgeldanlagen sollte darauf geachtet werden, dass der nächste Zinszahlungstermin im Jahr 2004 liegt.

Kapitalanleger, die ihr Einkommen im Jahr 2003 mindern wollen, können dies in beliebigem Umfang auch dadurch erreichen, dass sie kurz vor dem Jahresende 2003 Anteile eines Investmentfonds erwerben, bei dem in der Kaufabrechnung ein hoher Betrag an **Zwischengewinnen** ausgewiesen wird. In Höhe der Zwischengewinne mindert sich dann das steuerpflichtige Einkommen des Jahres 2003. Der gleiche Effekt tritt beim Kauf von Anleihen ein, bei denen mit dem Kaufpreis ein hoher Betrag an **Stückzinsen** zu zahlen ist. Details hierzu besprechen wir im nächsten Monat.

Das Steueränderungsgesetz 2003 - ein erster Überblick

Das Steueränderungsgesetz 2003 liegt jetzt als Referentenentwurf vor. Es enthält Änderungen in 19 Gesetzen, wobei insbesondere folgende Neuerungen von besonderem Interesse sind:

- Das Lohnsteuerverfahren soll ab 2003 teilweise elektronisch abgewickelt werden. Zu diesem Zweck sollen die Arbeitgeber verpflichtet werden, die bisher auf der Lohnsteuerkarte bescheinigten Daten bis zum 28. Februar des Folgejahres via Internet an das Finanzamt zu senden, soweit die Arbeitgeber dazu technisch in der Lage sind. Mit diesen Daten können die Finanzbeamten dann die Steuererklärungen der Arbeitnehmer überprüfen. Die Arbeitnehmer erhalten als Lohnsteuerbescheinigung in Zukunft einen Ausdruck dieser elektronischen Meldung (§ 41b EStG neu).

- Die inländischen Finanzdienstleistungsinstitute sollen ihren Kunden künftig eine zusammenfassende Jahresbescheinigung über die Einkünfte aus Kapitalvermögen und die privaten Veräußerungsgeschäfte ausstellen. Damit könnten die Finanzämter die Spekulationsgeschäfte überwachen, soweit diese über inländische Institute abgewickelt werden. Diese zusammenfassende Jahresbescheinigung wird es sicherlich nicht ab 2004 geben, da hierzu bei den Banken umfangreiche Vorbereitungsarbeiten erforderlich sind (§ 24b EStG neu).

- Die Pflichtangaben auf den Rechnungen sollen erheblich ausgeweitet werden. Es ist vorgesehen, dass die Rechnungsaussteller ab 2004 einerseits die vom Finanzamt erteilte Steuernummer angeben müssen und außerdem eine fortlaufende Nummer, die zur Identifizierung der Rechnung einmalig vergeben wird. Aus Rechnungen ohne Angabe der Steuer-Nr. soll der Vorsteuerabzug ab 2004 nicht mehr zulässig sein (§ 14-14c UStG neu).

- Die Verwaltungsanweisungen in Abschnitt 157 Abs.4 der Einkommensteuer-Richtlinien zum sog. „anschaffungsnahen Aufwand“ sollen jetzt in § 6 EStG eine gesetzliche Grundlage erhalten und für Baumaß-

nahmen gelten, die nach dem 31. Dezember 2003 begonnen werden (§ 52 Abs.16 EStG neu). Für Baumaßnahmen, die bis zum 31. Dezember 2003 begonnen werden, will die Finanzverwaltung nach langem Zögern nun doch die neuere BFH-Rechtsprechung anwenden. Die entsprechenden BFH-Urteile sind im Bundessteuerblatt vom 5. August 2003 i.V.m. einem ausführlichen Anwendungserlass veröffentlicht worden (BStBl 2003 I,386 und II,569 ff.). Soweit Einspruchsverfahren aufgrund der älteren Verwaltungsanweisungen bisher nicht abschließend bearbeitet wurden, sollte deren Erledigung jetzt erneut beantragt werden.

- Um die Überwachung der Steuerpflichtigen zu perfektionieren, sollen natürliche Personen in Zukunft eine Identifikationsnummer und wirtschaftlich Tätige eine Wirtschafts-Identifikationsnummer erhalten. Die Identifikationsnummern für natürliche Personen sollen von den Standesämtern und Ausländerbehörden vergeben werden. Das Bundesamt für Finanzen will dann unter dieser Nummer bei allen natürlichen Personen u.a. folgende Daten speichern: Vor- und Nachnamen, Titel, Geburtstag und Geburtsort, Staatsangehörigkeit, Konfession, Familienstand, Ehegatten und Lebenspartner, Kinder, das zuständige Finanzamt sowie die für das Lohnsteuerabzugsverfahren erforderlichen Daten (§§ 139a+b AO neu). Ähnliches gilt für die Speicherung der Daten aller wirtschaftlich Tätigen (§ 139c AO neu).

Die zum Jahreswechsel 2003/2004 geplante vorgezogene Steuersatzsenkung sowie die damit verbundenen erneuten Gegenfinanzierungsmaßnahmen (der bereits im Jahr 2000 gegenfinanzierten Steuersatzsenkung!) sind im Entwurf des Steueränderungsgesetzes 2003 nicht enthalten.

Der Referentenentwurf des Steueränderungsgesetzes 2003 hat einen Umfang von 107 Seiten. Die H+G Verlags- und Vertriebs GmbH, Eichenstr. 16, 82065 Baierbrunn, sendet Ihnen gerne eine Kopie dieses Gesetzentwurfs zum Preis von 19,80 € (inkl. USt und Versandkosten). Faxen Sie gegebenenfalls eine Kopie dieser Seite mit Ihrem Stempel versehen an H+G Verlags- und Vertriebs GmbH, Fax 089/793 18 93.

§ 3 EStG – Die Steuerbefreiung von Forschungsstipendien umfasst auch Zuwendungen für den Lebensunterhalt

Stipendien, die aus öffentlichen Mitteln zur Förderung der Forschung oder zur Förderung der wissenschaftlichen oder künstlerischen Ausbildung oder Fortbildung gewährt werden, sind nach § 3 Nr.44 EStG steuerfrei. Voraussetzung hierfür ist u.a., dass diese Stipendien den für die Erfüllung der Forschungsaufgabe oder für die Bestreitung des Lebensunterhalts und die Deckung des Ausbildungsbedarfs erforderlichen Betrag nicht übersteigen. Im Gegensatz zur umfassenden Begünstigung der Aus- und Fortbildungsstipendien hat die Finanzverwaltung die Steuerbefreiung bei Forschungsstipendien auf die Sachmittel beschränkt, so dass die für die persönliche Lebensführung bestimmten Mittel steuerpflichtig wurden.

Dieser Unterscheidung zwischen Aus- und Fortbildungsstipendien einerseits und Forschungsstipendien andererseits ist der Bundesfinanzhof nicht gefolgt. Er hat mit Urteil vom 20.März 2003 entschieden, dass die Steuerbefreiung bei Forschungsstipendien sowohl die Zuwendungen zur Erfüllung der Forschungsaufgaben als auch die Zuwendungen zur Bestreitung des Lebensunterhalts umfasst. Maßgebend für diese Entscheidung war, dass das Gesetz in § 3 Nr.44 EStG eine ausdrückliche Beschränkung der Förderungswürdigkeit auf Sachmittel nicht enthält.

BFH-Urteil vom 20.3.03 (IV R 15/01) in LEXinform 815522; DStRE 2003 S.962.

§ 3 EStG – Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Betreuer sind teilweise steuerfrei

Nach § 1896 BGB wird für Personen, die auf Grund einer psychischen Krankheit oder einer Behinderung nicht in der Lage sind, ihre Angelegenheiten zu besorgen, durch das Amtsgericht ein Betreuer bestellt. Ehrenamtliche Betreuer erhalten derzeit eine jährliche pauschale Aufwandsentschädigung i.H. von 312 €. Diese Aufwandsentschädigung wird für jede einzelne Vormundschaft, Pflegschaft und Betreuung gewährt. Es ist deshalb möglich, dass eine Betreuungsperson den Betrag mehrfach bekommt.

Die Aufwandsentschädigung gehört zu den sonstigen Einkünften i.S. des § 22 Nr.3 EStG. Derartige Einkünfte sind nach § 22 Nr.3 Satz 2 EStG nicht einkommensteuerpflichtig, wenn sie – nach Abzug der mit der Tätigkeit im Zusammenhang stehenden Werbungskosten – weniger als 256 € im Kalenderjahr betragen haben. Bei den 256 € handelt es sich um eine Freigrenze.

Mit der Gewährung der pauschalen Aufwandsentschädigung entfällt für den ehrenamtlichen Betreuer die Möglichkeit, Aufwandsersatz zu verlangen. Die Aufwendungen des Betreuers (z.B. Fahrtkosten, Telefongebühren, Brief- und Portokosten) sind somit durch die Pauschale abgegolten. Die Finanzverwaltung lässt es deshalb zu, dass die mit der Aufwandsentschädigung im Zusammenhang stehenden Werbungskosten ohne Nachweise mit 25% der Pauschale berücksichtigt werden.

Siehe hierzu einen Erlass Niedersachsen vom 10.Juli 2003 (S 2337-117-35) in Der Betrieb 2003 S.1601.

§ 4 EStG – Vorteile durch Zuordnung eines geringfügig betrieblich genutzten Pkw zum Betriebsvermögen

Im Regelfall ist es vorteilhaft, neuwertige Privatfahrzeuge, die relativ geringfügig (mindestens aber zu 10%) betrieblich genutzt werden, ins Betriebsvermögen einzulegen bzw. von vornherein für den Betrieb zu kaufen. Da die Besteuerung der Privatnutzung mit 1%/Monat gesetzlich vorgeschrieben ist, kann der Betriebsprüfer keinen höheren Privatanteil ansetzen. Die Steuerersparnis beträgt bei dieser Gestaltung oft mehrere Tausend Euro/Jahr. Bei der Einnahmen-Überschussrechnung ist diese Gestaltung nach Abschnitt 13 Abs.1 der Einkommensteuer-Richtlinien allerdings normalerweise nicht durchführbar, da der betriebliche Nutzungsanteil bei dieser Gewinnermittlungsart mehr als 50% betragen muss, wenn ein Pkw dem Betrieb zugeordnet werden soll.

Aber auch für Überschussrechner gibt es einen Weg, auf dem ein Pkw, der nicht überwiegend betrieblich genutzt wird, dem Betriebsvermögen zugeordnet werden kann. Denn entscheidend ist insoweit die betriebliche Nutzung im ersten Jahr. Wenn der geringfügig betrieblich genutzte Pkw eines Freiberuflers z.B. im Spätherbst gekauft und bis zum Jahresende überwiegend betrieblich genutzt wird, was aufgrund eines Fahrtenbuchs nachgewiesen werden sollte, darf dieser Pkw auch bei Überschussrechnern als Betriebsvermögen behandelt werden. Wenn die betriebliche Nutzung dann im Folgejahr unter 50% sinkt, braucht der Pkw nicht entnommen zu werden; er darf vielmehr nach Abschn.14 Abs.3 Satz 5 der Einkommensteuer-Richtlinien auch in den Folgejahren Betriebsvermögen bleiben.

In einem (nicht rechtskräftigen) Urteil vom 18.Dezember 2002 vertritt das Finanzgericht Sachsen-Anhalt außerdem die Auffassung, dass eine mindestens 10%ige betriebliche Nutzung auch bei einem Steuerpflichtigen mit Einnahmen-Überschussrechnung ausreicht, um den Pkw als Betriebsvermögen zu behandeln. Sollte sich die Rechtsansicht durchsetzen, dass auch Überschussrechner gewillkürtes Betriebsvermögen bil-

den dürfen, erübrigt sich in Zukunft der Trick mit der überwiegenden betrieblichen Nutzung im Erstjahr.

Fundstellen:

- a) Urteil des Finanzgerichts Sachsen-Anhalt vom 18.12.02 (2 K 194/01-Rev.eingel.; Az. des BFH: IV R 13/03) in DStRE 2003 S.898.
- b) Gutachten Nr.5 zu § 6 EStG im Loseblattwerk Deutsche Steuerpraxis.

§ 8 EStG - Änderungen bei der Besteuerung der Zinersparnisse i.V.m. Arbeitgeberdarlehen

Eine der zahlreichen Möglichkeiten, Arbeitnehmern einen steuer- und sozialversicherungsfreien Vorteil zuzuwenden, besteht in der Überlassung eines zinslosen Darlehens bis zum Betrag von 2.600 € (Abschn.31 Abs.11 LStR 2003). Ein solches zinsloses Darlehen ohne Sicherheiten hat für den Arbeitnehmer einen Wert von ca. 200 €/Jahr, wenn der Arbeitnehmer das Geld verwendet, um einen Kontokorrentkredit zu tilgen bzw. um Einzahlungen in einen Wertpapier-Sparvertrag oder in einen Bausparvertrag vorzunehmen.

Ein steuer- und sozialversicherungsfreies zinsloses Darlehen i.H.v. 2.600 € kann auch einem (beherrschenden) **Gesellschafter-Geschäftsführer** gegeben werden, wenn die Darlehensgewährung von vornherein im Anstellungsvertrag vereinbart worden ist. Dies hat die OFD Hannover in einer Verfügung vom 2.November 1998 (S 2742-207-StH 321 in DStR 1998 S.1964) klargestellt.

Zinsverbilligte Darlehen

In einigen Betrieben ist es üblich, dass die Arbeitnehmer zinsgünstige Darlehen erhalten, z.B. beim Erwerb selbstgenutzter Immobilien. Nach Abschnitt 31 Abs.11 der Lohnsteuer-Richtlinien 2003 entsteht durch ein solches Darlehen kein Arbeitslohn, wenn der Zinssatz mindestens 5,5% beträgt.

Bei Arbeitnehmern, die nicht bei einem Kreditinstitut beschäftigt sind, wird der geldwerte Vorteil aufgrund des Vergleichszinssatzes von 5,5% ermittelt. Gewährt der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer z.B. ein Darlehen i.H.v. 100.000 € mit einem Zinssatz von 3%, beträgt der Zinsvorteil im ersten Jahr $(5,5\% \cdot 100.000 \text{ €} - 3\% \cdot 100.000 \text{ €}) = 2.500 \text{ €}$. In den Folgejahren beträgt der Zinsvorteil 2,5% vom jeweiligen Darlehensrestbetrag am Ende des Lohnzahlungszeitraums, vorausgesetzt dass der Restbetrag 2.600 € übersteigt.

Für Mitarbeiter, die bei einem Kreditinstitut beschäftigt sind, wird der Zinsvorteil aus einem Arbeitgeber-Darlehen dagegen bis Ende 2003 generell nach der Personalrabatt-Regelung des § 8 Abs.3 EStG besteuert. Für Zinsvorteile, die ab 2004 zufließen, gilt dies dann nur noch, wenn der Arbeitgeber Darlehen gleicher Art (hinsichtlich der Laufzeit, Zinsen und Sicherung) überwiegend an betriebsfremde Dritte vergibt. Wenn die Personalrabatt-Regelung zur Anwendung kommt, ist für die Ermittlung des Zinsvorteils der Effektivzinssatz maßgebend, zu dem den Kunden der Bank vergleichbare Darlehen im allgemeinen Geschäftsverkehr angeboten werden. Von dem Zinsbetrag, der sich aufgrund dieses Effektivzinssatzes ergibt, wird ein Bewertungsabschlag von 4% abgezogen. Die Differenz zwischen dem um 4% geminderten Zinsbetrag (nicht Zinssatz) und den tatsächlich bezahlten Zinsen ist der Zinsvorteil. Der Zinsvorteil bleibt bis zur Höhe des Rabattfreibetrags von 1.224 € steuer- und sozialversicherungsfrei; nur der übersteigende Betrag erhöht das Bruttogehalt.

Siehe hierzu ein BMF-Schreiben v. 21.Juli 2003 (IV C 5-S 2334-234/03) in BStBl 2003 I S.391.

§ 9 EStG - Auch Aufwendungen für die erstmalige Berufsausbildung können als Werbungskosten abgesetzt werden; Änderung der Rechtsprechung

In einem Streitfall, den der BFH mit Urteil vom 27. Mai 2003 entschieden hat, wurde ein Steuerpflichtiger, nachdem er ein Maschinenbaustudium abgebrochen hatte, aufgrund eines Schulungsvertrages mit einer Fluggesellschaft zum Verkehrsflugzeugführer ausgebildet. Die Kosten hierfür hatte er selbst zu tragen. Unmittelbar nach Schulungsabschluss wurde der Steuerpflichtige von der Fluggesellschaft als Pilot angestellt. Der BFH ließ in diesem Fall den Abzug der Schulungskosten als vorab entstandene Werbungskosten zu.

Vorab entstandene Werbungskosten werden nach § 9 Abs. 1 EStG auch bei einer erstmaligen Berufsausbildung anerkannt, vorausgesetzt dass die Aufwendungen beruflich veranlasst sind. Sie müssen in einem hinreichend konkreten, objektiv feststellbaren Zusammenhang mit künftigen steuerbaren Einnahmen aus der angestrebten beruflichen Tätigkeit stehen.

Nach diesen Grundsätzen hat der BFH den erforderlichen Veranlassungszusammenhang im Streitfall bejaht. Denn die Schulungskosten des Klägers standen in einem besonders engen sachlichen und zeitlichen Zusammenhang mit der Erzielung von steuerbaren Einnahmen aus der angestrebten Tätigkeit als Verkehrsflugzeugführer.

Entgegen der Ansicht der Finanzverwaltung ist der Werbungskostenabzug bei einer erstmaligen Berufsausbildung nicht stets ausgeschlossen. Aus dem Wortlaut, der Systematik sowie dem Sinn und Zweck des Gesetzes ergibt sich vielmehr, dass der Werbungskosten- bzw. Betriebsausgabenabzug Vorrang vor dem Abzug von Berufsausbildungskosten als Sonderausgaben hat. Aufwendungen eines Steuerpflichtigen für seine Berufsausbildung stellen deshalb nur dann beschränkt abziehbare Sonderausgaben dar, wenn sie weder Betriebsausgaben noch Werbungskosten sind.

Aufwendungen für eine erstmalige Berufsausbildung können also als vorab entstandene Werbungskosten abgesetzt werden, wenn sie in einem hinreichend konkreten, objektiv feststellbaren Zusammenhang mit künftigen steuerbaren Einnahmen aus der angestrebten beruflichen Tätigkeit stehen. Ob auch Kosten eines direkt nach dem Schulabschluss aufgenommenen Erststudiums Werbungskosten sein können, ist allerdings weiterhin zweifelhaft. Dies ergibt sich u.a. aus der Pressemitteilung des BFH zum Urteil vom 27.Mai 2003 (im Internet unter www.bundesfinanzhof.de).

BFH-Urteil v. 27.5.03 (VI R 33/01) in Der Betrieb 2003 Nr.27/28 2003 S.XV und 1485; DStR 2003 S.1160. Erlass FinMin NRW v. 29.7.03 (S 2350-2-V B 3) in Der Betrieb 2003 S.1822.

Inzwischen hat das Finanzgericht Münster entschieden, dass auch Ausgaben für ein berufsbegleitendes Praktikum als vorweggenommene Werbungskosten abgesetzt werden dürfen. Das Finanzamt hat gegen dieses Urteil allerdings Nichtzulassungsbeschwerde beim BFH eingelegt.

Urteil des FG Münster v. 18.3.03 (6 K 579/99 F-Nichtzulassungsbeschw. eingel.; Az. des BFH: VI B 88/03) in EFG 2003 S.985.

Außerdem sind Promotionskosten eines wissenschaftlichen Mitarbeiters an einer Universität nach der Änderung der Rechtsprechung zur Abgrenzung der Fortbildungskosten von den Ausbildungskosten jetzt als Werbungskosten abzugsfähig.

Urteil des FG Köln v. 20.2.03 (10 K 3534/99-Rev.eingel.; Az. des BFH: VI R 28/03) in EFG 2003 S.989.

Alle Steuerpflichtigen, die in den vergangenen Jahren aufgrund der bisherigen Rechtsprechung Fortbildungs- oder Umschulungskosten nicht abgesetzt haben oder nicht absetzen durften, sollten prüfen, ob eine Berichtigung der entsprechenden Steuererklärungen und Steuerbescheide noch möglich ist.

§§ 9 und 21 EStG - Kein Gestaltungsmissbrauch bei Vermietung der Zweitwohnung am Arbeitsort an den Ehepartner

Bei einer beruflich veranlassten doppelten Haushaltsführung dürfen als Aufwendungen für die Zweitwohnung die tatsächlichen Kosten abgezogen werden, soweit diese als angemessen anzusehen sind. Dementsprechend ist der Kostenabzug bei Eigentumswohnungen der Höhe nach begrenzt; bei einer Eigentumswohnung können nach Auffassung der Finanzverwaltung höchstens die Ausgaben abgezogen werden, die für eine angemessene Mietwohnung entstehen würden. Diese Beschränkung des Kostenabzugs kann dadurch umgangen werden, dass die Wohnung am Beschäftigungsort durch einen Angehörigen oder Lebenspartner erworben und an den Arbeitnehmer zu unter Fremden üblichen Bedingungen vermietet wird. Die im Rahmen der doppelten Haushaltsführung nicht abzugsfähigen Kosten können dann als Verluste aus Vermietung und Verpachtung geltend gemacht werden.

Eine derartige Gestaltung ist nicht missbräuchlich i.S.d. § 42 AO. Dies hat der BFH mit Urteil vom 11. März 2003 entschieden.

BFH-Urteil v. 11.3.03 (IX R 55/01) in DStR 2003 S.1117; LEXinform 815226; Der Betrieb 2003 S.1416. Weitere Details zur doppelten Haushaltsführung finden Sie in St+W 2003 S.344.

§§ 9 und 21 EStG - Vorteile durch Aufnahme eines neuen Darlehens beim Austausch von Immobilien

Veräußert ein Steuerpflichtiger seine bisher selbst genutzte und durch ein Darlehen finanzierte Immobilie und verwendet er nur einen Teil des Verkaufserlöses dazu, durch die Anschaffung einer anderen Immobilie Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung zu erzielen, so kann er aus dem fortgeführten Darlehen nicht mehr an Schuldzinsen als Werbungskosten abziehen, als dem Anteil der Anschaffungskosten der neuen Immobilie an dem Verkaufserlös entspricht. Dies hat der BFH mit Urteil vom 8. April 2003 entschieden.

Im Streitfall hatte der Steuerpflichtige sein Einfamilienhaus für 485.000 DM verkauft. 300.000 DM des Verkaufserlöses verwendete er anschließend für die Anschaffung von zwei Wohnungen, die er vermietete. Ein in Höhe von 190.000 DM valutiertes Darlehen, das ursprünglich durch das Einfamilienhaus gesichert war, tilgte er nicht, sondern übertrug es auf die vermieteten Wohnungen. Der BFH ließ bei den vermieteten Wohnungen nicht die vollen Darlehenszinsen aus den 190.000 DM zum Abzug zu, sondern nur $300/485$ der Zinsen. Das ist der Teil des Verkaufserlöses, der zur Anschaffung der vermieteten Immobilien verwendet wurde. In ähnlichen Fällen ist es also i.d.R. vorteilhafter, die erworbene Immobilie durch ein neu abgeschlossenes Darlehen zu finanzieren, da die Finanzierungskosten dann zu 100% als Werbungskosten abgesetzt werden dürfen.

BFH-Urteil v. 8.4.03 (IX R 36/00) in LEXinform 815429; DStR 2003 S.1248; Betriebs-Berater 2003 S.1540.

§§ 9 und 21 EStG - Stellplatzablöseverpflichtungen zählen nicht immer zu den Herstellungskosten

Aufwendungen für die Ablösung der Verpflichtung zur Herstellung von Stellplätzen wegen einer Nutzungsänderung des Gebäudes, etwa beim Umbau eines Ladens in eine Gaststätte, zählen nur dann zu den Herstellungskosten, wenn die Baumaßnahmen als Herstellung anzusehen sind. Dies hat der BFH mit Urteil vom 6. Mai 2003 entschieden.

Liegen bei den Baumaßnahmen keine Herstellungskosten vor, so handelt es sich bei der Stellplatzablöseverpflichtung um öffentliche Abgaben, die der Steuerpflichtige als Werbungskosten bei den Einkünften aus der Vermietung abziehen kann.

BFH-Urteil v. 6.5.03 (IX R 51/00) in Der Betrieb 2003 S.1551.

§§ 12 und 18 EStG - Gewinnerzielungsabsicht eines Künstlers trotz langjähriger Verluste

Mit Urteil vom 6.März 2003 hat der Bundesfinanzhof einen Fall entschieden, in dem ein ausgebildeter Maler und Grafiker sowohl als selbständiger Künstler tätig war als auch für diverse Arbeitgeber nichtselbständig arbeitete. Jahrelang erwirtschaftete er aus seiner selbständigen Tätigkeit als Künstler immer höhere Verluste, obwohl er an vielen Ausstellungen teilnahm und sich auch auf dem Kunstmarkt einen Namen gemacht hatte.

Dauernde Verluste können gegen die Einkunftserzielungsabsicht sprechen. Für eine steuerlich unmaßgebliche Liebhaberei muss nach Auffassung des BFH jedoch **hinzukommen, dass die verlustreiche Betätigung allein aus persönlichen Gründen oder Neigungen ausgeübt wird.** Wenn das Finanzamt bei einem selbständig tätigen Künstler die Verrechnung der Verluste mit anderen positiven Einkünften nicht gestatten will, empfiehlt es sich deshalb, möglichst sorgfältig diejenigen Tatsachen vorzutragen, aus denen sich ergibt, dass die selbständige künstlerische Tätigkeit mit ernsthaftem berufstypischem Engagement und mit der Absicht ausgeübt wird, langfristig Überschüsse zu erzielen. Insbesondere wenn ein Steuerpflichtiger aus seiner künstlerischen Gesamttätigkeit positive Einkünfte erwirtschaftet, und wenn die Einordnung seiner Arbeiten als nichtselbständige oder selbständige Tätigkeit mehr oder weniger zufällig von den jeweiligen Auftraggebern abhängt, muss die künstlerische Tätigkeit hinsichtlich der Frage der Liebhaberei als Einheit angesehen werden.

BFH-Urteil v. 6.3.03 (XI R 46/01) in BStBl 2003 II S.602.

§§ 15 und 16 EStG – Eine Personengesellschaft kann ihren Betrieb auch an einen der Gesellschafter verkaufen

In einem Streitfall, den der BFH mit Urteil vom 20. Februar 2003 entschieden hat, unterhielt eine Friseurmeisterin zusammen mit einem Partner einen Friseursalon in der Rechtsform einer GbR. Im Zusammenhang mit der Beendigung der GbR veräußerte die GbR den Friseursalon an die Friseurmeisterin. Das ist nach Auffassung des BFH zulässig.

Geht ein Gesellschaftsanteil zivilrechtlich unter, wächst die Mitgliedschaft des Ausgeschiedenen allen Gesellschaftern anteilig an (§ 738 Abs.1 BGB). Diese Anwachsung entspricht einkommensteuerrechtlich einer **Anteilsübertragung, wenn der Ausgeschiedene eine Abfindung erhält**. Gleiches gilt, wenn aus einer zweigliedrigen Gesellschaft ein Gesellschafter gegen eine Abfindung ausscheidet und der verbleibende Gesellschafter die Gesellschaft übernimmt. Hierin liegt die entgeltliche Übertragung eines Gesellschaftsanteils auf den übernehmenden Gesellschafter in Verbindung mit einer Gesamtrechtsnachfolge in das Gesellschaftsvermögen.

Wenn die Steuerpflichtigen eine Gesellschaftsauflösung dagegen wie eine Betriebsveräußerung behandeln, indem sie eine **Schlussbilanz für die GbR erstellen und den Gesellschaftern den Veräußerungsgewinn entsprechend dem Gewinnverteilungsschlüssel zurechnen**, liegt eine Betriebsveräußerung im Ganzen vor. Falls die Steuerpflichtigen im Streitfall so vorgegangen sind, was das Finanzgericht noch klären muss, kann die Friseurmeisterin Abschreibungen hinsichtlich der gesamten Anschaffungskosten geltend machen, die ihr für den Erwerb des Betriebs erwachsen sind.

Andernfalls liegt die entgeltliche Übertragung eines Mitunternehmeranteils i.V.m. einer Gesamtrechtsnachfolge in das Gesellschaftsvermögen vor. In diesem Fall werden nur die auf den ausgeschiedenen Gesellschafter entfallenden stillen Reserven aufgedeckt und es entsteht ein entspre-

chend niedrigerer Veräußerungsgewinn und ein entsprechend niedrigeres Abschreibungsvolumen beim Erwerber.

Das BFH-Urteil vom 20.März 2003 verdeutlicht ein interessantes **Wahlrecht bei der Auflösung von Personengesellschaften**. Allerdings muss bedacht werden, dass der Fall das Jahr 1985 betraf. Das Ziel, neues Abschreibungsvolumen zu schaffen, wird durch einen Verkauf des Betriebs an einen der Gesellschafter auch heute noch erreicht. Die Aufdeckung der stillen Reserven geht jedoch nicht mehr mit einer vollen Tarifermäßigung einher. Seit 1994 gilt nämlich bei der Veräußerung eines Betriebs der Teil des Veräußerungsgewinns als laufender Gewinn, bei dem auf der Seite des Veräußerers als auch des Erwerbers dieselben Personen Unternehmer oder Mitunternehmer sind (§ 16 Abs.2 S.3 EStG).

BFH-Urteil v. 20.2.03 (III R 34/01) in Der Betrieb 2003 S.1305; FinanzRundschau 2003 S.658.

§§ 20 und 23 EStG – Vom „Schwarzgeld“ zurück in die Legalität durch Kapitalanlagen mit steuerfreien Erträgen

In Deutschland ist es relativ einfach, Kapitalanlagen mit steuerpflichtigen Erträgen in Anlagen mit (fast) steuerfreien Renditen umzuwandeln, beispielsweise in Lebensversicherungsanlagen, steueroptimierte Kurzläuferrfonds und ausgewählte Aktienfonds. Das spart Einkommensteuer, Kirchensteuer, den Solidaritätszuschlag und in vielen Fällen auch Krankenkassenbeiträge.

Der Vorteil, der darin liegt, dass durch eine Umschichtung des Vermögens in Kapitalanlagen mit steuerfreien Erträgen aus einem Steuerhinterzieher für die Zukunft ein ehrlicher Bürger wird, hat auch für Steuerberater erfreuliche Konsequenzen. Denn ein Steuerberater, der weiß, dass sein Mandant steuerpflichtige Kapitalerträge hat, die in den Steuererklärungen nicht angegeben werden, riskiert empfindliche Strafen als Mittäter (§ 25 Abs.2 StGB), Gehilfe (§ 27 StGB) oder wegen Begünstigung (§ 257 StGB).

Durch das geplante **Gesetz zur Förderung der Steuerehrlichkeit** wird es ab 2004 sehr wahrscheinlich möglich sein, durch eine strafbefreiende Erklärung **sofort in ein steuerehrliches Leben zurückzukehren**. Das setzt aber voraus, dass die nicht erklärten Kapitaleinkünfte der Jahre 1993 bis einschließlich 2001 mit einem Steuersatz von 25% pauschal nachversteuert werden. Außerdem muss damit gerechnet werden, dass nach einer solchen Selbstanzeige eine Betriebsprüfung angesetzt wird, oder dass die Steuerfahndung erscheint. Schließlich verliert man seinen guten Ruf beim Finanzamt, was in den Folgejahren Nachteile mit sich bringt. Diese negativen Begleiteffekte nehmen die Steuerpflichtigen i.d.R. nur dann in Kauf, wenn die Entdeckung der Tat unmittelbar bevorsteht, beispielsweise wenn der Ehegatte im Scheidungsverfahren damit droht, die Schwarzgeldbestände offen zu legen, um daran zu partizipieren.

Wenn sich ein Schwarzgeldbesitzer entschieden hat, durch eine Umschichtung seiner Wertpapiere in ein Portefeuille mit steuerfreien Erträ-

gen zumindest für die Zukunft ehrlich zu werden, ist die Frage von Interesse, wie lange es dauert, bis der Tatbestand der Steuerhinterziehung verjährt ist. Hierbei gelten unterschiedliche Fristen für die Verjährung der Steuerschulden und für die Strafverfolgung. Folgendes Beispiel soll dies verdeutlichen:

Hat ein Steuerpflichtiger seine Zinseinkünfte aus einem Auslandsdepot bis zum Jahr 2002 in der Einkommensteuererklärung nicht angegeben, so gilt letztmals für die Einkommensteuer 2002 eine verlängerte Verjährungsfrist. Die Festsetzungsfrist beträgt bei hinterzogenen Steuern 10 Jahre (169 Abs.2 Satz 2 AO). Die Festsetzungsfrist von 10 Jahren gilt auch für die Erben (BStBl 1992 II,9). Die Frist beginnt mit Ablauf des Jahres, in dem die Einkommensteuererklärung für das Jahr 2002 abgegeben wird (§ 170 Abs.2 Nr.1 AO).

Gibt der Steuerpflichtige die Einkommensteuererklärung für 2002 im Jahr 2003 ab, so beginnt die Verjährungsfrist am 1.Januar 2004 um Null Uhr und dauert bezüglich der Einkommensteuer auf die nicht erklärten Zinseinkünfte 10 Jahre. Die Festsetzungsverjährung für das Jahr 2002, d.h. für das letzte Jahr, in dem die Zinseinkünfte nicht deklariert wurden, tritt also mit Ablauf des 31.Dezember 2013 ein. Ab 1.Januar 2014 darf das Finanzamt den Steuerbescheid 2002 nicht mehr ändern, es sei denn, dass ein Ablaufhemmungstatbestand eingreift, z.B. Steuerfahndungsermittlungen noch vor dem 31.Dezember 2013 (§ 171 Abs.5 AO).

Für die vor 2002 liegenden Jahre ist die Festsetzungsverjährung entsprechend früher eingetreten, so dass sich das Nachzahlungsrisiko für einen Steuerpflichtigen, der sich entschlossen hat, zumindest für die zukünftigen Jahre steuerehrlich zu werden, nach und nach verringert.

Von der Festsetzungsverjährung für die hinterzogenen Steuern muss die Strafverfolgungsverjährung wegen der Steuerhinterziehung unterschieden werden. Die strafrechtliche Verjährung beträgt bei „einfacher“ Steuerhinterziehung fünf und bei gewerbs- oder bandenmäßiger Steuerhinterziehung i.S.d. § 370a AO zehn Jahre (§ 78 Abs.3 Nrn.3+4 StGB). Die Verjährung beginnt nach § 78a Satz 2 StGB mit der Fest-

setzung der zu niedrigen Steuer. Nach überwiegender Ansicht ist dies der Zeitpunkt, in welchem dem Steuerpflichtigen der Einkommensteuerbescheid bekannt gegeben wird.

Umfangreiche Informationen zu Kapitalanlagen mit steuerfreien Erträgen finden Sie auf 200 Seiten in der neuen Broschüre „Dem Finanzamt einen Schritt voraus. Teil 2“, die Ihnen die H+G Verlags- und Vertriebs-GmbH zum Preis von 24,50 € gerne zusendet. Faxen Sie einfach eine Kopie dieser Seite mit Ihrem Stempel versehen an 089/793 18 93.

§ 21 EStG - Steuervorteile durch kreuzweise Überlassung von Immobilien

Vermietet ein Steuerpflichtiger ein Haus zu fremdüblichen Bedingungen an seine Eltern, kann er bei seinen Einkünften aus Vermietung und Verpachtung Verluste auch dann abziehen, wenn er selbst ein Haus seiner Eltern unentgeltlich zu Wohnzwecken nutzt. Dies hat der BFH mit Urteil vom 14. Januar 2003 entschieden und damit ein interessantes Steuer-gestaltungsmodell gebilligt.

Im Streitfall nutzten die Eltern das Haus tatsächlich, zahlten den vereinbarten Mietzins i.H. von monatlich 2.500 DM und trugen die Nebenkosten selbst. Damit lagen die Voraussetzungen für die Annahme eines Mietverhältnisses vor. Anhaltspunkte dafür, dass die Hauptpflichten des Mietvertrages oder die sonstigen mietvertraglichen Abreden nicht fremdüblichen Bedingungen entsprachen, hat das Gericht nicht festgestellt.

Der Mietvertrag zwischen dem Steuerpflichtigen und seinen Eltern ist auch nicht wegen Missbrauchs von Gestaltungsmöglichkeiten unbeachtlich. Rechtsmissbräuchlich i.S. des § 42 AO ist eine Gestaltung, die - gemessen an dem erstrebten Ziel - unangemessen ist, der Steuerminde-rung dienen soll und durch wirtschaftliche oder sonst beachtliche nicht-steuerliche Gründe nicht zu rechtfertigen ist. Diese Voraussetzungen liegen im Streitfall nicht vor.

Insbesondere ist die Entgeltlichkeit der Hausüberlassung an die Eltern nicht nach den Grundsätzen der BFH-Rechtsprechung zur sog. Überkreuzvermietung als rechtsmissbräuchlich anzusehen. Nach dieser Rechtsprechung sind wechselseitige Vermietungen rechtsmissbräuchlich, wenn sie geringfügig unterschiedliche Wohnungen betreffen, die von zwei Personen angeschafft werden, um sie sogleich wieder („über Kreuz“) dem jeweils anderen in der Weise zu vermieten, dass sich die Vorgänge wirtschaftlich neutralisieren. Denn eine derartige Überkreuzvermietung ist regelmäßig allein dadurch veranlasst, dass die Beteiligten Schuldzinsen und sonstige Belastungen als Werbungskosten geltend machen wollen,

die bei einer Selbstnutzung der jeweils eigenen Wohnung nicht steuermindernd abgesetzt werden dürfen.

Die Voraussetzungen einer Überkreuzvermietung liegen im Streitfall nicht vor, weil für das vom Steuerpflichtigen zu eigenen Wohnzwecken genutzte Haus der Eltern keine Werbungskosten geltend gemacht werden, und weil das von den Eltern genutzte Haus tatsächlich gegen Entgelt fremdgenutzt wird. Die Nutzungsüberlassung der beiden Häuser ist damit nicht darauf angelegt, sich wechselseitig die Möglichkeit der Inanspruchnahme von Werbungskostenüberschüssen zu verschaffen.

Auch die Tatsache, dass die Eltern dem Steuerpflichtigen ihr eigenes Haus unentgeltlich zur Nutzung überlassen haben, kann nicht als rechtsmissbräuchlich angesehen werden. Denn den Eltern steht es frei, ihren Kindern Vermögensgegenstände unentgeltlich zur Nutzung zu überlassen.

BFH-Urteil v. 14.1.03 (IX R 5/00) in DStR 2003 S.460.

Die steuerlichen Vorteile einer derartigen Gestaltung liegen auf der Hand. Während ein Immobilienkäufer bei Eigennutzung des erworbenen Objekts höchstens die Eigenheimzulage erhält, eröffnet die Vermietung an die Eltern neben dem Abzug von Abschreibungen und Betriebskosten insbesondere die Möglichkeit, Finanzierungskosten und Instandhaltungsaufwendungen uneingeschränkt geltend zu machen.

§§ 32 und 63 EStG - Abzug von Sonderausgaben und außergewöhnlichen Belastungen bei der Überprüfung der 7.188 €-Einkommensgrenze

Eltern erhalten für ein volljähriges in Ausbildung befindliches Kind nur dann Kindergeld, wenn das Kind eigene Einkünfte und Bezüge von z. Zt. nicht mehr als 7.188 € im Kalenderjahr hat.

Der Begriff Einkünfte i.V.m. der Einkommensgrenze von 7.188 € war in der Vergangenheit immer wieder Gegenstand finanzgerichtlicher Entscheidungen. Der Bundesfinanzhof hat hierzu im Jahr 2000 in einem Grundsatzurteil klargestellt, dass dieser Begriff der Summe der Einkünfte i.S.d. § 2 Abs.2 EStG entspricht; er sei nicht als Gesamtbetrag der Einkünfte, vermindert um die Sonderausgaben und die außergewöhnlichen Belastungen, zu verstehen.

In einem nicht rechtskräftigen Urteil vom 16. April 2003 ist das Niedersächsische Finanzgericht nunmehr von der Rechtsprechung des BFH abgewichen. Nach Ansicht des Niedersächsischen Finanzgerichts ist der Grenzbetrag von 7.188 € so zu verstehen, dass auch der existenzsichernde Grund- und Mehraufwand bei der Überprüfung des 7.188 €-Grenzwerts berücksichtigt werden muss. Demgemäß hat das Gericht bei der Überprüfung des 7.188 €-Grenzwerts auch den Abzug von Sonderausgaben zugelassen.

In Grenzfällen, in denen das Kindergeld gerettet werden kann, wenn bei der Überprüfung der 7.188 €-Grenze auch Sonderausgaben und außergewöhnliche Belastungen berücksichtigt werden, sollte also in allen noch offenen Fällen Einspruch eingelegt und das Ruhen des Verfahrens beantragt werden. Die Voraussetzungen für eine Verfahrensruhe liegen vor, weil in dieser Frage auch eine Verfassungsbeschwerde anhängig ist. Siehe hierzu eine Verfügung der OFD Hannover vom 4. März 2003.

Fundstellen:

- a) Urteil des FG Niedersachsen v. 16.4.03 (7 K 723/98 Ki-Rev. eingel.; Az. des BFH: VIII R 59/03) in LEXinform 170485; DStRE 2003 S.975.
- b) Verfügung der OFD Hannover v. 4.3.03 (S 2282-79-StO 213) in DStR 2003 S.550.
- c) Weitere Details: St+W 2003 S.297.

§§ 32 und 63 EStG – Ein Verzicht auf freiwillig zugesagtes Weihnachtsgeld kann die Überschreitung des 7.188 €-Grenzbetrags und den Wegfall des Kindergeldes nicht verhindern

Nach § 63 Abs.1 i.V.m. § 32 Abs.4 EStG besteht ein Anspruch auf Kindergeld für ein volljähriges Kind nur dann, wenn dessen Einkünfte und Bezüge im Jahr 2003 7.188 € nicht übersteigen. Selbst bei einem nur geringfügigen Überschreiten des Grenzbetrags von 7.188 € verliert der Kindergeldberechtigte für das ganze Jahr den Anspruch auf Kindergeld und damit zugleich den Anspruch auf alle mit dem Kindergeld zusammenhängenden Steuervergünstigungen. Das Gesetz bestimmt hierzu, dass die 7.188 €-Einkommensgrenze nicht durch einen Verzicht auf Teile der zustehenden Einkünfte und Bezüge eingehalten werden kann.

Der BFH hat in einem Urteil vom 11.März 2003 entschieden, dass ein solcher steuerlich unbeachtlicher Verzicht auf Einkünfte und Bezüge auch dann vorliegt, wenn ein Kind gegenüber seinem Arbeitgeber auf die Zahlung von Weihnachtsgeld verzichtet, bevor der Arbeitgeber die Zahlung von Weihnachtsgeld überhaupt zugesagt hat. Nach Auffassung des BFH ist allein ausschlaggebend, dass das Kind im Streitfall Vereinbarungen mit dem Ziel der Erhaltung des Kindergeldanspruchs getroffen hat.

BFH-Urteil v. 11.3.03 (VIII R 16/02) in DStR 2003 S.1289; LEXinform 815521.

Einkommensteuer und Sozialversicherung: Pkw- und Garagennutzung als geldwerte Vorteile

Überlässt ein Arbeitgeber einem Arbeitnehmer ein betriebliches Kraftfahrzeug kostenlos oder verbilligt zur privaten Nutzung, so gehört der Nutzungsvorteil zum Arbeitsentgelt. Der nach dem Steuerrecht ermittelte geldwerte Vorteil unterliegt auch der Beitragspflicht zur Sozialversicherung. Die steuerlichen Regelungen sehen für die Ermittlung des geldwerten Vorteils zwei Berechnungsarten vor:

- die so genannte 1%-Regelung oder
- die Ermittlung des individuellen Nutzungswerts.

Auch wenn ein firmeneigenes Fahrzeug von mehreren Arbeitnehmern genutzt wird, kann der Arbeitgeber die Berechnungsmethode auswählen. Der BFH hat hierzu mit Urteil vom 15. Mai 2002 entschieden, dass der geldwerte Vorteil in Höhe von 1% des inländischen Listenpreises des Kraftfahrzeugs im Zeitpunkt der Erstzulassung (zuzüglich der Kosten für Sonderausstattungen einschließlich der Umsatzsteuer) zunächst fahrzeugbezogen zu ermitteln ist. Anschließend wird der geldwerte Vorteil durch die Zahl der Nutzungsberechtigten geteilt.

Die vorstehenden Grundsätze zur pauschalen Nutzungswernermittlung bei Überlassung eines Firmen-Pkws an mehrere Arbeitnehmer nach der 1%-Regelung gelten auch für die Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte, die mit der so genannten 0,03%-Regelung bewertet werden (Abschn. 31 Abs. 9-10 LStR 2003). Das bedeutet, dass der geldwerte Vorteil zunächst bei jedem Arbeitnehmer mit 0,03% des Listenpreises je Entfernungskilometer ermittelt werden muss. Auch dieser Wert wird dann durch die Zahl der Nutzungsberechtigten geteilt.

Fahrzeugpool

Können mehrere Arbeitnehmer auf einen Fahrzeugpool zugreifen, wird der für jedes Kraftfahrzeug nach der 1%-Regelung ermittelte geldwerte Vorteil addiert und dann durch die Anzahl der zugriffsberechtigten Arbeitnehmer dividiert. Das gilt auch für den Fall, dass die Zahl der Nutzungsberechtigten die Anzahl der im Fahrzeugpool befindlichen Fahrzeuge übersteigt.

Werden Fahrzeuge aus einem Fahrzeugpool auch für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte genutzt, müssen für den geldwerten Vorteil der Fahrten von der Wohnung zur Arbeitsstätte bei jedem Arbeitnehmer zusätzlich 0,03% des durchschnittlichen Listenpreises aller Kraftfahrzeuge je Entfernungskilometer angesetzt werden.

Die Spitzenorganisationen der Sozialversicherung haben beschlossen, dieser steuerlichen Handhabung zu folgen. Spätestens seit 1.Juni 2003 stellt der für den Bereich des Steuerrechts ermittelte geldwerte Vorteil insoweit auch Arbeitsentgelt im Sinne der Sozialversicherung dar.

Überlassung oder Anmietung einer Garage

Der BFH hat mit Urteil vom 7.Juni 2002 entschieden, dass ein Nutzungsentgelt, das der Arbeitgeber für eine vom Arbeitnehmer zum Unterstellen des Firmenwagens überlassene Garage zahlt, regelmäßig keinen Arbeitslohn darstellt. Es gelten hierbei folgende Grundsätze:

1. Überlässt der Arbeitnehmer seinem Arbeitgeber eine **eigene Garage**, in der ein Dienstwagen untergestellt wird, stellt das vom Arbeitgeber gezahlte Nutzungsentgelt regelmäßig keinen Arbeitslohn dar.
2. Stellt der Arbeitnehmer den Dienstwagen in einer **angemieteten Garage** unter, handelt es sich bei der vom Arbeitgeber erstatteten Garagenmiete um steuerfreien Auslagenersatz.

3. Wird die private Nutzung des Dienstwagens in diesen Fällen nach der 1%-Regelung erfasst, so ist kein geldwerter Vorteil für die Überlassung der Garage an den Arbeitnehmer anzusetzen.

Bei der Erstattung der Garagenmiete für die Unterbringung des Firmenwagens in einer **angemieteten Garage** ist zu beachten, dass eine Anerkennung als steuerfreier Auslagenersatz (§ 3 Nr.50 EStG) nur in Betracht kommt, wenn das Fahrzeug im ausschließlichen Interesse des Arbeitgebers untergestellt wird. Diese Voraussetzung liegt z.B. vor, wenn der Arbeitgeber den Arbeitnehmer in der Kfz-Überlassungsvereinbarung verpflichtet hat, den Dienstwagen in einer Garage unterzustellen.

Auch insoweit folgen die Spitzenorganisationen der Sozialversicherung der lohnsteuerrechtlichen Behandlung. Kommt nach der Rechtsprechung des BFH zur Überlassung einer Garage kein lohnsteuerpflichtiger Arbeitslohn in Betracht, liegt also spätestens seit 1.Juni 2003 auch kein Arbeitsentgelt im Sinne der Sozialversicherung vor.

Fundstellen:

- a) BfA-Zeitschrift Summa Summarum Nr.4/2003 S.6. Beitrag in Betriebs-Berater 2003 S.1736.
- b) BFH-Urteil v. 15.5.02 (VI R 132/00) in Der Betrieb 2002 S.1586.
- c) BFH-Urteil v. 7.6.02 (VI R 145/99) in DStR 2002 S.1567.
- d) Beitrag in Der Betrieb Nr.30/2003 S.XIII.

Eigenheimzulagengesetz: Neue Rechtsprechung zur Neujahrsfalle

Wenn eine zur Eigennutzung oder kostenlosen Überlassung vorgesehene Immobilie vor dem Jahresende 2003 angeschafft oder hergestellt wird, und wenn diese Immobilie erst im Jahr 2004 bezogen wird, kann die Eigenheimzulage für das Jahr 2003 nicht in Anspruch genommen werden, weil es an der notwendigen Eigennutzung fehlt. Eine Nachholung in späteren Jahren ist nicht möglich. Der Steuerpflichtige kann in diesem Fall also die Zulage nur für insgesamt sieben Jahre in Anspruch nehmen (Kommentierungen zu den §§ 3,4,9,10 EigZulG).

Diese Grundsätze gelten in gleicher Weise für die Kinderzulage nach § 9 Abs.5 Eigenheimzulagengesetz. Auch die Kinderzulage i.H.v. 767 € jährlich je Kind geht für ein Jahr verloren, wenn die Wohnung im Anschaffungs- oder Fertigstellungsjahr nicht bezogen wird.

Wenn der Bezug der Immobilie beim Kauf eines Eigenheims nicht mehr im Jahr 2003 möglich ist, sollte im Notarvertrag vereinbart werden, dass Besitz, Nutzen und Lasten erst im Jahr 2004 übergehen, da als Anschaffungszeitpunkt im Sinne des Eigenheimzulagengesetzes der Zeitpunkt des Übergangs von Besitz, Nutzen und Lasten gilt. Dies muss auch beim Kauf einer mit Mängeln behafteten Wohnung beachtet werden. Denn aufgrund eines BFH-Urteils vom 29. Januar 2003 beginnt der Förderzeitraum für die Eigenheimzulage bei Anschaffung einer mit Mängeln behafteten Wohnung bereits im Zeitpunkt des Übergangs der wirtschaftlichen Verfügungsmacht. Dabei spielt es keine Rolle, ob die Wohnung im Zeitpunkt der Besitzübergabe bewohnbar ist.

BFH-Urteil v. 29.1.03 (III R 53/00) in BStBl 2003 II S.565.

Anders ist es dagegen bei Herstellung einer neuen Wohnung. In diesem Fall beginnt der Förderzeitraum mit der Fertigstellung. Bei einem Neubau kann es dementsprechend zweckmäßig sein, die Fertigstellung bis zum Beginn des Jahres 2004 hinauszuschieben, wenn der Bezug der Wohnung im Jahr 2003 nicht mehr möglich ist. Ein Gebäude ist fertige-

stellt, wenn den zukünftigen Bewohnern nach objektiven Maßstäben zugemutet werden kann, es zu benutzen. Geringfügige Restarbeiten, z.B. Malerarbeiten, die Verlegung eines Teils des Bodenbelags oder der Einbau der Küche schließen die Bezugsfertigkeit nicht aus. Auch auf die Abnahme durch die Bauaufsichtsbehörde kommt es nicht an.

§§ 1 und 2 UStG – Längere Übergangsfrist i.V.m. der Besteuerung der Geschäftsführungs- und Vertretungsleistungen durch einen Gesellschafter

Hinsichtlich der umsatzsteuerrechtlichen Behandlung der Geschäftsführungs- und Vertretungsleistungen eines Gesellschafters für die Gesellschaft gegen Entgelt hat der BFH mit Urteil vom 6.Juni 2002 seine bisherige Rechtsprechung aufgegeben, nach der die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte nicht als umsatzsteuerbare Leistung zu beurteilen war. Umsatzsteuerbare Geschäftsführungs- und Vertretungsleistungen eines Gesellschafters für die Gesellschaft liegen jetzt vor, wenn diese Leistungen gegen ein Sonderentgelt (zusätzlich zum Gewinnanteil) ausgeführt werden.

In einem BMF-Schreiben vom 17.Juni 2003 hat die Finanzverwaltung angeordnet, dass die dem BFH-Urteil vom 6.Juni 2002 widersprechenden Verwaltungsanweisungen ab 1.Januar 2004 nicht mehr angewendet werden sollen. **Spätestens ab dem 1.Januar 2004 müssen also Geschäftsführungs- und Vertretungsleistungen des Gesellschafters einer Personengesellschaft, die gegen ein Sonderentgelt ausgeführt werden, mit 16% Umsatzsteuer in Rechnung gestellt werden.** Das gilt auch bei Geschäftsführungsleistungen einer GmbH für eine KG, es sei denn, dass bei der GmbH & Co. KG umsatzsteuerrechtlich ein Organschaftsverhältnis vorliegt. Auch bei Arbeitsgemeinschaften müssen die Geschäftsführungsleistungen in Zukunft mit 16% Umsatzsteuer in Rechnung gestellt werden.

Fundstellen:

- a) BMF-Schreiben v. 17.6.03 (IV B 7-S 7100-121/03) in BStBl 2003 I S.378.
- b) Kieker/Schiller in NWB Fach 7 S.6059; Oellerich in DStR 2003 S.1333.
- c) Arbeitsgemeinschaften: Verfügung der OFD Düsseldorf v. 19.5.03 (S 7100) in Der Betrieb 2003 S.1199.
- d) St+W 2003 S.178 mit Gestaltungshinweisen.

§ 15 UStG - Praxisbeispiel zur Vorsteuer- aufteilung bei einem gemischt ge- nutzten Gebäude

Anhand eines Praxisbeispiels vertiefen wir nachfolgend die geänderte BFH-Rechtsprechung zum Vorsteuerabzug, über die wir bereits im letzten Monat berichtet haben. Der Sachverhalt ist eigentlich alltäglich:

Eine GmbH errichtet einen Neubau, der zu 40% als eigenes Büro und zu 60% als Wohnung für den Geschäftsführer genutzt wird. Die Umsätze der GmbH berechtigen im Bauzeitpunkt i.H.v. 30% zum Vorsteuerabzug. Fraglich ist, in welcher Höhe der Vorsteuerabzug aus den Baukosten maximal zulässig ist.

Nach § 15 Abs.2 Nr.1 UStG sind vom Vorsteuerabzug diejenigen Umsatzsteuern ausgeschlossen, die die GmbH zur Ausführung steuerfreier Umsätze verwendet. Im Beispielsfall betrifft dies die ohne Optionsmöglichkeit steuerfreie Vermietung der Wohnräume an den Gesellschafter-Geschäftsführer sowie die als Büro genutzte Fläche, soweit sie von der GmbH für die Erzielung umsatzsteuerbefreiter Umsätze eingesetzt wird.

Handelt es sich - wie im vorliegenden Fall - um ein gemischt genutztes Gebäude, so müssen die Vorsteuern in abzugsfähige und nicht abzugsfähige Vorsteuern aufgeteilt werden. Soweit eine Einzelzurechnung der Vorsteuern möglich ist, entfällt allerdings eine Aufteilung. Denn für jeden einzelnen Leistungsbezug muss die wirtschaftliche Zurechnung zu bestimmten Ausgangsumsätzen erfolgen, sofern dies möglich ist. Für die Aufteilung der Vorsteuern kommen daher nur Eingangsleistungen in Betracht, die unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten sowohl den zum Vorsteuerabzug berechtigenden als auch den übrigen Umsätzen zuzurechnen sind.

Der BFH hat in mehreren neuen Urteilen entschieden, dass für die Aufteilung von Vorsteuerbeträgen in Fällen einer gemischten Verwendung als **Regelaufteilungsmaßstab vom Umsatzschlüssel** auszugehen ist, also von dem Verhältnis der zum Vorsteuerabzug berechtigenden Umsätze zu

den nicht zum Vorsteuerabzug berechtigenden Umsätze (§ 15 Abs.4 UStG).

BFH-Urteil v. 17.8.01 (V R 28/01) in BFH/NV 2002 S.228. BFH-Urteil v. 17.8.01 (V R 1/01) in BStBl 2002 II S.832.

Ebenso: Urteil des FG Hamburg v. 12.11.02 (VII 249/00-rkr.) in EFG 2003 S. 654.

Die Finanzverwaltung will die Rechtsprechung des BFH bezüglich der Vorsteueraufteilung nach dem Umsatzschlüssel bei der Errichtung gemischt genutzter Gebäude z.Z. noch nicht anwenden und hält an ihren bisherigen Grundsätzen fest. Nach Ansicht der Finanzverwaltung müssen die Vorsteuern bei einem gemischt genutzten Gebäude nach dem Verhältnis der Nutzflächen aufgeteilt werden, soweit die Eingangsleistungen den zum Vorsteuerabzug berechtigenden bzw. den nicht zum Vorsteuerabzug berechtigenden Umsätzen nicht eindeutig zugeordnet werden können. Siehe hierzu einen Nichtanwendungserlass vom 19.November 2002.

BMF-Schreiben v. 19.11.02 (IV B 7-S 7306-25/02) in BStBl 2002 Teil I S.1368. OFD Cottbus v. 6.2.03 (S 7306-0004-St 244) in DStR 2003 S.466.

Wenn die GmbH in unserem Praxisfall den maximalen Vorsteuerabzug in Anspruch nehmen will, muss sie die abziehbaren Vorsteuern sowohl nach der von der Finanzverwaltung vorgeschriebenen Methode entsprechend den Nutzflächen als auch nach dem Umsatzschlüssel ermitteln. Wenn der Vorsteuerabzugsbetrag aufgrund des zum Vorsteuerabzug berechtigenden Umsatzes höher ist als der Vorsteuerbetrag aufgrund der Nutzflächen, kann dieser Betrag unter Bezug auf die o.g. BFH-Urteile angesetzt werden. Falls die Finanzverwaltung diese Berechnung nicht akzeptiert, muss Einspruch eingelegt werden. Die Finanzverwaltung gewährt auf Antrag Aussetzung der Vollziehung, was zeigt, dass die Erfolgsaussichten dieser Vorgehensweise sehr gut sind. Siehe hierzu eine Verfügung der OFD Koblenz v. 6.August 2002 (S 7306 A-St 445) in DStR 2002 S.1531. Außerdem ist im Steueränderungsgesetz 2003 eine Änderung des § 15 Abs.4 UStG geplant, was zeigt, dass bis

zum Inkrafttreten dieser Gesetzesänderung Anspruch auf Anwendung des Umsatzschlüssels bei der Berechnung der abzugsfähigen Vorsteuern besteht.

Der Europäische Gerichtshof hat am 8.Mai 2003 entschieden, dass der Vorsteuerabzug aus den Baukosten eines Geschäftshauses auch dann in voller Höhe vorgenommen werden darf, wenn sich in dem Gebäude eine Privatwohnung des Unternehmers befindet. Dem Verfahren lag ein Vorabentscheidungsersuchen des BFH zugrunde, in dem es um das Betriebsgebäude einer Gärtnerei ging, das der Unternehmer teilweise zu privaten Wohnzwecken nutzte. Wir haben dieses Urteil im August 2003 besprochen (St+W 2003,521).

Urteil des EuGH v. 8.5.03 (Rs. C-269/00-Seelig) in DStR 2003 S.873.

Dieses Urteil ist für unseren Praxisfall nicht einschlägig, denn der Europäische Gerichtshof hat in seiner Entscheidung vom 8.Mai 2003 darauf abgestellt, dass im Rahmen der Verwendung zu eigenen Wohnzwecken keine Mietzahlungen erfolgen. In unserem Praxisfall sind die GmbH einerseits und der Gesellschafter-Geschäftsführer andererseits rechtlich aber zwei unterschiedliche Personen, und der Gesellschafter-Geschäftsführer muss schon aus ertragsteuerlichen Gründen einen Mietvertrag mit der GmbH abschließen und einen angemessenen Mietzins entrichten.

Diese Ausführungen haben wir einem Gutachten des Deutschen wissenschaftlichen Steuerinstituts der Steuerberater e.V. entnommen, das wir für diesen Beitrag in Auftrag gegeben hatten. Wir senden Ihnen gerne eine **Kopie des 8-seitigen Gutachtens, das viele weitere Details enthält, zum Preis von 9,- Euro** (inkl. Porto und USt). Bitte faxen Sie gegebenenfalls eine Kopie dieser Seite an die Albatros Verlags-GmbH, Mühlenberg 16, 88079 Kressbronn, Fax 07543/500 207.

§ 15 UStG - Vorsteuerabzugs-Wahlrecht bei teilweise privat genutzten Betriebs-Pkw

Für gemischt genutzte Fahrzeuge von Einzelunternehmern und Personengesellschaften enthält § 15 Abs.1b UStG eine Sonderregelung. Danach sind Vorsteuerbeträge, die auf die Anschaffung und den Betrieb von Fahrzeugen entfallen, die auch für den privaten Bedarf des Unternehmers verwendet werden, nur zu 50% abziehbar. Diese Regelung ist erstmals auf Fahrzeuge anzuwenden, die nach dem 31.März 1999 angeschafft wurden. Kapitalgesellschaften sind von der Kürzung des Vorsteuerabzugs nicht betroffen, weil es bei den Kapitalgesellschaften - von Sonderfällen abgesehen - keine „Privatnutzung“ gibt.

Nach Art.17 der Sechsten EG-Richtlinie kann die EU die Mitgliedstaaten auf Antrag ermächtigen, Beschränkungen des Vorsteuerabzugs einzuführen, die von der Sechsten Richtlinie abweichen. Die EU hat Deutschland die Ermächtigung für die in § 15 Abs.1b UStG enthaltene Regelung rückwirkend erteilt, allerdings nur bis zum 31.Dezember 2002. **Ab 2003 kann der Vorsteuerabzug aus teilweise privat genutzten Betriebs-Pkw also generell wieder zu 100% in Anspruch genommen werden, wenn sich ein Steuerpflichtiger auf Art.17 der 6. EG-Richtlinie beruft. Insoweit besteht jetzt also ein Wahlrecht:**

- Steuerpflichtige, die sich aufgrund der 6. EG-Richtlinie für den 100%igen Vorsteuerabzug entscheiden, müssen für die Privatnutzung des Pkw 16% Umsatzsteuer abführen (§ 3 Abs.9a Nr.1 UStG).
- Steuerpflichtige, die den 50%igen Vorsteuerabzug aufgrund des § 15 Abs.1b UStG wählen, brauchen für die Privatnutzung dagegen keine Umsatzsteuer zahlen.

Hinsichtlich der **Jahre 1999-2002** hat der BFH Zweifel, ob die o.g. Ermächtigung der EU gültig ist und mit Beschluss vom 30.November 2000 ein Vorabentscheidungsverfahren eingeleitet. Aufgrund dieses BFH-Beschlusses gewähren die Finanzämter i.d.R. Aussetzung der Vollziehung,

wenn ein Steuerpflichtiger den 100%igen Vorsteuerabzug für die Jahre 1999-2002 beantragt.

Fundstellen:

- a) Verfügung der OFD München v. 20.5.03 (S 7303 b-1 St 432) in DStR 2003 S.1076; LEXinform 577522.
- b) Hinder/Al-Shaijlawi in Der Betrieb 2003 S.1649.
- c) St+W 2003 S.277.

§§ 16 und 18 UStG – Bei fortwährenden Umsatzsteuerguthaben kann die monatliche Abgabe der Umsatzsteuer-Voranmeldungen beantragt werden

Voranmeldungszeitraum für die Umsatzsteuer ist das Kalendervierteljahr, wenn die Umsatzsteuer für das vorangegangene Kalenderjahr nicht mehr als 6.136 € betragen hat (§ 18 Abs.2 UStG). Diese Regelung ist nachteilig, wenn bei einem Steuerpflichtigen überwiegend Umsatzsteuerguthaben vorhanden sind.

Aufgrund einer Änderung des § 16 Abs.4 UStG durch das Steuervergünstigungsabbaugesetz kann in solchen Fällen seit 1.Juli 2003 wieder die monatliche Abgabe der Umsatzsteuer-Voranmeldungen beantragt werden. Dadurch werden Umsatzsteuerguthaben früher erstattet und die Liquidität des Betriebs erhöht sich entsprechend.

Art.6 Nr.3b des Steuervergünstigungsabbaugesetzes v. 16.5.03 in BStBl 2003 I S.321.

Aus der Beratungspraxis zum Erbschaftsteuergesetz: Welche Möglichkeiten gibt es, um einen Betrag von 1,5 Mio. Euro mit einer möglichst geringen Steuerbelastung vom Vater auf dessen Tochter zu übertragen?

In unserem Praxisfall sind alle Freibeträge durch früher vollzogene Schenkungen verbraucht. Das gilt auch für die Übertragung von Vermögen auf die Enkel und den Ehemann. Es gibt dann im Wesentlichen noch vier Gestaltungsvarianten, wenn die 1,5 Mio. Euro mit einer möglichst geringen Schenkungsteuerbelastung vor der demnächst zu erwartenden Verschärfung des Erbschaftsteuergesetzes übertragen werden sollen: die Übernahme der Schenkungsteuer durch den Schenker, die Schenkung einer Immobilie an Stelle von Bargeld, die Übertragung von Betriebsvermögen und die Schenkung einer Lebensversicherung.

Variante 1: Übernahme der Schenkungsteuer durch den Vater

- Wenn der Vater die Schenkungsteuer bezahlt und nur den Nettobetrag (nach Abzug der Schenkungsteuer) schenkt, verringert sich die Schenkungsteuer im Beispielsfall um ca. 10.000 €. Dieser Vorteil sollte also auf jeden Fall genutzt werden. Das folgende Beispiel demonstriert die Entstehung des Steuervorteils:

- Bei der Schenkung von 1,5 Mio. € als Bargeld beträgt die Schenkungsteuer 19% von 1,5 Mio. € = 285.000 €, wenn wir davon ausgehen, dass alle Freibeträge aufgrund von Vorschenkungen verbraucht sind. Der Tochter verbleiben also nach Abzug der Schenkungsteuer 1.215.000 €.

- Wenn der Vater dagegen nur 1.215.000 € schenkt und die Schenkungsteuer übernimmt, beträgt die Bemessungsgrundlage für die Schenkungsteuer nach § 10 Abs.2 ErbStG nur 1.215.000 € zuzüglich 19% aus 1.215.000 €. Das ergibt eine Bemessungsgrundlage von insgesamt 1.445.850 €. In diesem Fall wird die 19%ige Schenkungsteuer also aus 1.445.850 € ermittelt und nicht aus dem vollen Betrag von 1.500.000 €.

Die Schenkungsteuerersparnis beträgt im Beispielsfall 19% aus 54.150 €; das sind 10.288,50 €, ohne dass die Tochter Nachteile hat!

Bei hohen Beträgen lohnt es sich immer, wenn der Schenker die Schenkungsteuer übernimmt und nur den Nettobetrag (nach Abzug der Schenkungsteuer) an den Beschenkten überträgt!

Variante 2: Schenkung einer Immobilie

Die zweite Möglichkeit zur Einsparung von Schenkungsteuer besteht darin, dass der Vater mit dem Bargeld (oder mit einem Teilbetrag) eine Immobilie erwirbt und die Immobilie anstelle des Bargelds verschenkt. Da bebaute Grundstücke derzeit zur Berechnung der Schenkungsteuer nur mit ca. 50% des Verkehrswertes angesetzt werden, beträgt die Schenkungsteuerersparnis im Beispielsfall ca. 19% von 750.000 €; das sind ca. 140.000 €.

Variante 3: Schenkung von Betriebsvermögen

Die dritte Möglichkeit zur Einsparung von Schenkungsteuer besteht in der Übertragung von Betriebsvermögen anstelle des Bargeldes. Zu diesem Zweck kann der Vater mit dem Bargeld z.B. eine Vermögensverwaltungs-GmbH oder Vermögensverwaltungs-GmbH & Co. KG gründen und der Tochter dann die Gesellschaftsanteile schenken. In diesem Fall mindert sich die Schenkungsteuer durch Abzug des zusätzlichen Freibetrags für Betriebsvermögen i.H.v. 256.000 € und durch einen anschließenden Abschlag von 40% vom verbleibenden Vermögenswert (§ 13a Abs.1+2 ErbStG). Außerdem sinkt der Steuersatz um 4%, wenn durch die Minderung der Bemessungsgrundlage eine niedrigere Tarifstufe erreicht wird. **Überschlägig wird die Schenkungsteuer aufgrund dieser Gestaltung ebenfalls um ca. 140.000 € sinken.**

Bei dieser Variante müssen von der Schenkungsteuerersparnis jedoch die Kosten für die Gesellschaftsgründung und spätere Auflösung, die Kosten für die laufende Unterhaltung der Gesellschaft und die zusätzlich anfallenden Steuern auf die laufenden Erträge, etwa für die zusätzlichen

Gewerbesteuern abgezogen werden. Außerdem kann diese Gestaltungsvariante nur dann gewählt werden, wenn der Vater über die Steuervergünstigung i.V.m. der Übertragung von Betriebsvermögen nicht anderweitig verfügen will, da diese Steuervergünstigung alle 10 Jahre nur einmal in Anspruch genommen werden darf (St+W 2003,311).

Variante 4: Schenkung einer Lebensversicherung

Die vierte Möglichkeit zur Einsparung von Schenkungsteuer besteht in der Schenkung einer Lebensversicherung an Stelle von Bargeld. Wenn der Vater die Schenkungsteuer übernimmt und die restlichen 1.215.000 € als Einmalprämie in eine Police der britischen Lebensversicherung Clerical Medical einzahlt, und wenn kurz darauf die Versicherung verschenkt wird, verringert sich die Schenkungsteuer um 1/3, weil bei einer Lebensversicherung nur 2/3 der Prämien als Bemessungsgrundlage für die Schenkungsteuer angesetzt werden. Die **Schenkungssteuerersparnis beträgt im Beispielsfall ca. 100.000 €.**

Die Lebensversicherung kann mit einer **sofort beginnenden Teilauszahlung** von 6,6% von 1.215.000 € = 80.190 €/Jahr gekoppelt werden. Dann erhält die Tochter auf Dauer eine „Rente“ i.H.v. 6.680 €/Monat, ohne dass das Kapital im langfristigen Durchschnitt abnimmt. Das Kapital steht der Tochter (oder deren Erben) darüber hinaus jederzeit ganz oder teilweise zur Verfügung.

Wenn Sie Interesse an der 4. Variante haben, sendet Ihnen die Albatros Verlags-GmbH, Mühlenberg 16, 88079 Kressbronn gerne **gratis den Sondertext „Sofortrente“**. Faxen Sie gegebenenfalls einfach eine Kopie dieser Seite mit Ihrem Stempel versehen an 07543/500 207.

Abgabenordnung: Änderungen bei den Vorläufigkeitsvermerken in den Einkommensteuerbescheiden

Aufgrund von zwei BMF-Schreiben vom 13.Juni 2003 und 8.August 2003 ergehen die Einkommensteuerbescheide jetzt in folgenden Punkten vorläufig nach § 165 Abs.1 AO:

1. hinsichtlich der beschränkten Abziehbarkeit von Vorsorgeaufwendungen (§ 10 Abs.3 EStG);
2. hinsichtlich der Besteuerung der Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften i.S. des § 23 Abs.1 Satz 1 Nr.2 EStG für Veranlagungszeiträume ab 2000;
3. hinsichtlich der Besteuerung der Einkünfte aus Termingeschäften i.S.d. § 23 Abs.1 Satz 1 Nr.4 EStG für Veranlagungszeiträume ab 2000;
4. hinsichtlich des Haushaltsfreibetrags nach § 32 Abs.7 EStG für Veranlagungszeiträume ab 2002;
5. hinsichtlich der Anwendung des § 32c EStG für die Veranlagungszeiträume 1994 bis 2000;
6. hinsichtlich der Anwendung des Mindeststeuersatzes bei beschränkt Steuerpflichtigen (§ 50 Abs.3 Satz 2 EStG) und
7. hinsichtlich des Abzugs von Aufwendungen für eine **doppelte Haushaltsführung** über die Zweijahresgrenze des § 9 Abs.1 EStG hinaus in Fällen einer Kettenabordnung oder bei beiderseits berufstätigen Ehegatten (St+W 2003,500).

Der Vorläufigkeitsvermerk hinsichtlich der **privaten Veräußerungsgeschäfte** i.V.m. Wertpapieren und Termingeschäften wird dem Einkommensteuerbescheid nur beigefügt, wenn die Summe der im Veranlagungszeitraum erzielten Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften

i.V.m. Wertpapieren bzw. Termingeschäften positiv ist. Auf Antrag gewährt die Finanzverwaltung hinsichtlich dieser Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften jetzt Aussetzung der Vollziehung i.V.m. einem Einspruch wegen der Verfassungswidrigkeit der Besteuerung der Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften i.S.d. § 23 Abs.1 Nrn.2 oder 4 EStG. Diese **Spekulationsgewinne bleiben also bei der Steuerfestsetzung jetzt zunächst unberücksichtigt, wenn Einspruch eingelegt und Aussetzung der Vollziehung beantragt wird!** Das gilt auch für Veranlagungszeiträume vor 2000.

Auch bei Einsprüchen wegen der Anwendung des **Mindeststeuersatzes bei beschränkt Steuerpflichtigen** gewährt die Finanzverwaltung jetzt Aussetzung der Vollziehung, wenn dies beantragt wird.

Der Vorläufigkeitsvermerk hinsichtlich des **Haushaltsfreibetrags** wird sämtlichen Einkommensteuerfestsetzungen mit einer Günstigerprüfung nach § 31 EStG beigefügt. Er umfasst sowohl die Frage, ob die Abschmelzung des Haushaltsfreibetrags verfassungswidrig ist, als auch die Frage, ob § 32 Abs.7 EStG Ehegatten in verfassungswidriger Weise benachteiligt.

Fundstellen:

- a) Doppelte Haushaltsführung: BMF-Schreiben v. 13.6.03 (IV D 2-S 0338-40/03) in BStBl 2003 I S.341.
- b) BMF-Schreiben v. 8.8.03 (IV D 2-S 0338-53/03) in Der Betrieb 2003 S.1823.
- c) Haushaltsfreibetrag: Heidenreich in NWB Fach 3 S.12485.

Sozialversicherung: Weniger Sozialversicherungsbeiträge für Auszubildende

Die Geringverdienergrenze, die nicht mit der 400 €-Geringfügigkeitsgrenze verwechselt werden darf, bewirkt, dass die Sozialversicherungsbeiträge bis zu einem bestimmten Entgelt vom Arbeitgeber allein zu zahlen sind. Das betrifft Personen, die sich in Berufsausbildung befinden und für die die Vorschriften hinsichtlich der 400 €-Geringfügigkeitsgrenze nicht gelten.

Die Geringverdienergrenze betrug seit 1. April 2003 400 €. Sie ist per 1. August 2003 wieder auf 325 € gesenkt worden. Das bedeutet, dass ein Arbeitgeber nur noch dann zur Zahlung des gesamten Sozialversicherungsbeitrags verpflichtet ist, wenn der Auszubildende eine **Ausbildungsvergütung** erhält, die bis zu 325 € beträgt.

Im neuen § 20 Abs.3 SGB IV, der diese Änderung enthält, ist auch geregelt, dass die Sozialversicherungsbeiträge für Personen, die nach dem Gesetz zur Förderung eines freiwilligen sozialen oder freiwilligen ökologischen Jahrs beschäftigt werden, vom Arbeitgeber allein zu tragen sind; das entspricht dem bisherigen Recht.

Artikel 2 Nr.2 des Gesetzes zur Änderung des Sozialgesetzbuchs und anderer Gesetze vom 24. Juli 2003 in BGBl 2003 I S.1526.

Gesetzliche Rentenversicherung: Befreiungsmöglichkeit für rentenversicherungspflichtige Selbständige

Die zum 1. April 2003 vorgenommenen Änderungen für geringfügig Beschäftigte können bei rentenversicherungspflichtigen Selbständigen dazu führen, dass sie seit dem 1. April 2003 nicht mehr rentenversicherungspflichtig sind. Dies ergibt sich einerseits aus der Erhöhung der Geringfügigkeitsgrenze auf monatlich 400 € und andererseits durch den Wegfall der bis zum 31. März 2003 geltenden Zeitgrenze von weniger als 15 Stunden bei einer geringfügigen Tätigkeit.

Um den betroffenen Selbständigen die Möglichkeit zu geben, ihre Pflichtversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung aufrecht zu halten, ist in § 229 Absatz 6 SGB VI eine Bestandsschutzregelung aufgenommen worden. Danach bleiben Selbständige, die am 31. März 2003 rentenversicherungspflichtig waren und deren regelmäßiges monatliches Arbeitseinkommen 400 € nicht übersteigt, über den 1. April 2003 hinaus rentenversicherungspflichtig, so lange ihr monatliches Arbeitseinkommen die Grenze von 400 € nicht übersteigt. Diese Selbständigen können sich jedoch **auf Antrag von der Rentenversicherungspflicht befreien lassen**, wenn am 31. März 2003 eine rentenversicherungspflichtige Tätigkeit ausgeübt wurde und wenn das regelmäßige Arbeitseinkommen im März 2003 die neue Geringfügigkeitsgrenze von 400 € nicht überstiegen hat und wenn das Arbeitseinkommen seit dem 1. April 2003 regelmäßig monatlich 400 € nicht überschreitet.

Die Befreiung wird vom Tag des Eingangs des Befreiungsantrages beim Rentenversicherungsträger an ausgesprochen. Sie gilt ausschließlich für die selbständige Tätigkeit und nur solange das regelmäßige monatliche Arbeitseinkommen 400 € nicht überschreitet.

§ 229 Abs.6 SGB VI. Der Betrieb Nr.21/2003 S.XXII.

Arbeitsrecht: Rechtsfragen i.V.m. dem Urlaub

1. Wieviel Mindesturlaub steht jedem Arbeitnehmer zu?

Das Bundesurlaubsgesetz sieht vier Wochen Mindesturlaub pro Kalenderjahr vor. Das sind:

- 20 Arbeitstage bei einer Fünf-Tage-Woche
- 24 Werktage bei einer Sechs-Tage-Woche und
- 8 Werktage bei einer Zwei-Tage-Woche (§ 3 BUrlG).

2. Wann besteht Anspruch auf zusätzliche Urlaubstage?

Anspruch auf zusätzliche Urlaubstage besteht nur, wenn dies in einem Tarifvertrag oder Einzelarbeitsvertrag vorgesehen ist. Außerdem kann aufgrund eines Tarifvertrags bei **besonderen Ereignissen** eine „bezahlte Freistellung“ in Frage kommen, beispielsweise wenn ein Kind heiratet oder die Großmutter beerdigt wird. Auch die eigene Hochzeit sowie die Erkrankung naher Angehöriger können einen Anspruch auf Sonderurlaub begründen. Der Urlaub kann auch durch das Sammeln von Überstunden verlängert werden, vorausgesetzt dass der Arbeitgeber damit einverstanden ist.

3. Muss der Urlaub am Stück genommen werden?

Nach dem Bundesurlaubsgesetz ist der Urlaub „zusammenhängend“ zu gewähren, es sei denn, betriebliche oder arbeitnehmerbedingte persönliche Gründe machen eine Teilung erforderlich. Mindestens muss ein „Urlaubsteil“ zwei Wochen umfassen (§ 7 Abs.2 BUrlG).

4. Wann besteht Anspruch auf Urlaubsgeld?

Das Arbeitsentgelt wird während des Urlaubs als „Urlaubsentgelt“ weiter bezahlt. Zusätzliches Urlaubsgeld sieht das Gesetz nicht vor. Häufig ist die Zahlung von Urlaubsgeld jedoch in einem Tarifvertrag festgelegt (§ 11 BUrlG).

5. Sind Betriebsferien für alle Mitarbeiter bindend?

Betriebsferien müssen mit dem Betriebsrat abgestimmt sein und sind dann „verbindlich“. Einem Arbeitnehmer kann Urlaub jedoch auch außerhalb der Betriebsferien bewilligt werden. Besteht dann aber während der Betriebsferien keine Beschäftigungsmöglichkeit für den Arbeitnehmer, so hat der Arbeitnehmer keinen Entgeltanspruch.

6. Wann darf ein Urlaubstermin verlegt werden?

Ein im Urlaubsplan eingetragener Urlaub kann nur verlegt werden, wenn dringende betriebliche Gründe eintreten (etwa ein lukrativer Auftrag) oder persönliche Gründe beim Arbeitnehmer, etwa eine schwere Erkrankung des Ehepartners. Wird der Urlaub auf Veranlassung des Arbeitgebers verschoben, so muss der Arbeitgeber mögliche Mehrkosten ersetzen, zum Beispiel Stornogebühren oder einen Saisonzuschlag.

7. Ist es erlaubt, während des Urlaubs woanders zu arbeiten?

Das Bundesurlaubsgesetz untersagt Erwerbstätigkeiten, „die dem Urlaubszweck zuwiderlaufen“. Nicht darunter fallen Gefälligkeitsarbeiten für den Nachbarn. Auch „eigenwirtschaftliche“ Tätigkeiten sind erlaubt, so zum Beispiel die Arbeit am eigenen Haus. Wer ansonsten während des Urlaubs woanders arbeitet, muss mit einer Kündigung rechnen (§ 8 BUrlG).

8. Darf der Urlaubsanspruch ausbezahlt werden?

Das Bundesurlaubsgesetz verbietet die Barabgeltung von Erholungsurlaub. Nur wenn ein Arbeitnehmer aus dem Arbeitsverhältnis ausscheidet und ihm steht noch Urlaub zu, so muss der Arbeitgeber den Urlaub bar abgelden (§ 7 Abs.4 BUrlG).

Fundstelle: KKH-Nachrichten Nr.3/2003 S.22.

Verbraucherkreditgesetz: Neue BGH-Entscheidung zur Kündigung eines Darlehens, das i.V.m. dem Erwerb eines geschlossenen Immobilienfonds aufgenommen wurde

Ein Kapitalanleger hatte bei einer Sparkasse ein Darlehen aufgenommen, das der Finanzierung des Anteilserwerbs an einem geschlossenen Immobilienfonds diente. Nachdem die Fondsgesellschaft ihre Ausschüttungen eingestellt hatte, kündigte der Anleger seine Gesellschaftsbeteiligung wegen arglistiger Täuschung fristlos und stellte die Zins- und Tilgungsleistungen an die Sparkasse ein.

Nach Auffassung des BGH in einem Urteil vom 22.Juli 2003 stellt der kreditfinanzierte Beitritt zu einem geschlossenen Immobilienfonds ein Verbundgeschäft i.S.d. § 9 Absätze 3 und 4 Verbraucherkreditgesetz dar, wenn der Vermittler der Fondsbeteiligung unter Verwendung von Formularen der Bank gleichzeitig die Finanzierung des Anteilserwerbs angeboten hat. Folge eines solchen Verbundgeschäftes ist es, dass die Kündigung der Gesellschaftsbeteiligung wegen arglistiger Täuschung einerseits dazu berechtigt, die Zahlungen auf das Darlehen einzustellen, und andererseits auch die Rückzahlung der an die Bank bis zur Kündigung geleisteten Zahlung zu verlangen. Allerdings gilt dies nur insoweit, als die Fondsbeteiligung des Anlegers nicht schon durch Verluste gemindert ist, die vom Anleger zu tragen sind. Die Bank ist daher gehalten, nach Kündigung der Gesellschaftsbeteiligung und damit zugleich des Darlehensvertrages das Geschäft abzurechnen. Im Ergebnis kann sie ihr Darlehen vom Anleger nur insoweit zurückfordern, wie die Darlehenssumme das der Bank überlassene Abfindungsguthaben des Anlegers übersteigt. Hat der Anleger auf das Darlehen bereits mehr zurückgezahlt als den der Bank danach zustehenden Betrag, so kann der Anleger diesen Mehrbetrag von der Bank zurückfordern.

BGH-Urteil v. 22.7.03 (II ZR 387/02) im Internet unter www.bundesgerichtshof.de.

§ 20 EStG – Steuerratgeber für Investmentsparer

Der Bundesverband Investment und Asset Management e.V. hat in der Broschüre „Steuer-Information 2002“ sämtliche steuerrelevanten Daten zur Behandlung von Fondserträgen im Rahmen der Einkommensteuererklärung 2002 zusammengestellt. Der Steuerratgeber 2002 kann kostenlos beim Bundesverband Investment und Asset Management, Eschenheimer Anlage 28, 60318 Frankfurt/Main abgerufen werden. Die Broschüre und das Fondsverzeichnis stehen auch im Internet unter www.bvi.de zur Verfügung.

Abgabenordnung: Haftungsrisiken für Vereinsvorsitzende

Schließt ein Sportverein Arbeitsverträge ab, dann ist er zur Einbehaltung und Abführung der Lohnsteuer und zur Abgabe von Lohnsteueranmeldungen verpflichtet. Der Vorsitzende eines eingetragenen Vereins ist als gesetzlicher Vertreter verpflichtet, die steuerlichen Pflichten des Vereins zu erfüllen. Das gilt nach einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs vom 13. März 2003 auch für Vereine, die nach der Satzung Vereinsabteilungen unterhalten, wenn der Hauptverein die Arbeitgeberfunktion innehat.

Der Vorsitzende des Hauptvereins kann sich seinen steuerlichen Verpflichtungen nicht dadurch entziehen, dass er die Erfüllung der Pflichten auf Dritte überträgt. Werden die steuerlichen Pflichten z.B. an Abteilungsleiter des Vereins übertragen, muss sich der Vorsitzende von der ordnungsmäßigen Erfüllung dieser Pflichten durch Kontrollen überzeugen. Nach dem Grundsatz der Gesamtverantwortlichkeit haftet der Vorsitzende auch dann für nicht abgeführte Lohnsteuer, wenn mehrere gesetzliche Vertreter für den Verein bestellt sind.

BFH-Urteil v. 13.3.03 (VII R 46/02) in BStBl 2003 II S.556.